



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung  
Amt: Amt für öffentliche Ordnung  
Erstelldatum: 20.11.2023  
Vorlagen-Nr.: BV/365/2023

### **Antrag der Bürgerliste vom 09.11.2023; Beantragte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung in Neunkirchen (Teilbereiche von Hofackerstraße und Mallersrichter Straße)**

#### **Beratungsfolge:**

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss

30.11.2023

#### **Sachstandsbericht:**

Der Antrag zielt darauf ab, im Bereich der Hofackerstraße und der Mallersrichter Straße eine Tempo-30-Zone einzurichten. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass dies dort nicht möglich ist (siehe TOP 2 in der HVUEA-Sitzung vom 25.06.20). Allenfalls wäre ggf. eine punktuelle Geschwindigkeitsbegrenzung mit 30 km/h (Zeichen 274 StVO) zu prüfen.

Weiterhin ist festzustellen, dass

- in der Straßenverkehrsbehörde bisher keine Anträge oder Anfragen von Neunkirchener Bürgern eingegangen sind, die diese Situation betreffen
- bei der Polizeiinspektion Weiden keinerlei Unfälle mit Fußgängern an dieser Stelle bekannt sind (Nachschau erfolgte rückwirkend bis 2018)
- die Verkehrssituation und die Verkehrsdichte in der Sedanstraße nicht vergleichbar mit der in der Hofackerstraße ist

In der Sache selbst dürfte es sich bei den „Häusern Nagel und Stauer“ um die Anwesen Hofackerstraße 8 und Hofackerstraße 14 handeln.

Dort gibt es auf einer ganz kurzen Wegstrecke (ca. 2 Meter) tatsächlich eine Gehwegverengung, weil jeweils eine Ecke der beiden Häuser in den Gehweg hineinragt. Dies ist sicherlich begründet in dem bereits langen Bestand der beiden Gebäude, um die herum in den 70er Jahren, nach der Eingemeindung, der Gehweg gebaut wurde.

Es bleibt aber eine genügende Restbreite, die auch eine Benutzung mit Rollatoren oder Kinderwägen ermöglicht. Eine besondere Gefahr kann an diesen beiden Stellen nicht attestiert werden.

Beim „Haus Gebhardt“, dem Anwesen Hofackerstraße 1, stellt sich die vor Ort Situation so dar, dass die südliche Ecke des Hauses komplett in den Gehweg hineinragt und dieser daher auf einer Länge von ca. 1,5 Meter komplett unterbrochen ist. Die Hausecke selbst ist zum Schutz vor Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge noch mit einer weiß-rot schraffierten, hochgestellten Bake versehen. In der Tat muss jeder Fußgänger diese 1,5 Meter auf der Fahrbahn überbrücken.



Diese kurze Situation zählt sicherlich nicht zum üblichen Ausbaustand. Aber auf dieser extrem kurzen Strecke bestehen für die Fußgänger sehr gute Sichtverhältnisse, so dass diese gefahrlos die Engstelle mit wenigen Schritten passieren können (der Fußgänger darf die Fahrbahn lediglich nicht gedankenlos betreten). Hinzu kommt, dass es bezüglich dieser Situation bisher noch keinerlei Beschwerden, Anträge oder gar Unfälle gegeben hat.

Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsverletzung erheblich übersteigt und infolge dessen die zwingende Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erfordert, kann in dieser kurzen Unterbrechung nicht gesehen werden.

Unabhängig davon, wird die Stadtverwaltung für diesen Standort aber eine Geschwindigkeitsmessung vornehmen, um die realen Geschwindigkeiten auszuwerten und v.a. die motorisierten Verkehrsteilnehmer für Ihr Fahrverhalten zu sensibilisieren.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen im Rahmen des laufenden Dienstbetriebs.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Hofackerstraße und der Mallersrichter Straße wird nicht entsprochen. Im Bereich des Anwesens Hofackerstraße 1 wird eine temporäre Geschwindigkeitsmessung vorgenommen.

**Anlagen:**

Antrag Bürgerliste - Geschwindigkeitsbeschränkung Neunkirchen